



Sehr geehrte Vertriebspartner-Interessentin,
sehr geehrter Vertriebspartner-Interessent,

als Verantwortlicher für den Bereich Vertrieb und Marketing
der WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG, begrüße ich Sie
und freue mich, über Ihr Interesse an einer Zusammenarbeit.

Dafür bedanke ich mich bei Ihnen und sehe dies auch
als einen Beweis Ihres Vertrauens in unser Haus an.

Es ist für mich selbstverständlich, dass wir den Anforderungen
des Bundesaufsichtsamtes für Finanzdienstleistungen (BaFin) entsprechen,
sowie den Anforderungen an Versicherungsvermittler durch das Gesetz zur
Neuregelung des Vermittlerrechts.

Wir bitten Sie, die Formulare mit Ihren Daten zu ergänzen
und uns diese mit den weiteren Unterlagen zur Prüfung einzureichen.

Ich bedanke mich für Ihr Vertrauen
und freue mich auf eine angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Dirk Guß

Mitglied des Vorstandes der
WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG
Ressort Vertrieb und Marketing

WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG
Vertriebsleitung
Bahnhofstraße 11

97070 Würzburg

Partnerdatenblatt

Firma¹

Ansprechpartner¹

Straße¹

PLZ / Ort¹

Geschäftsführer¹

Geburtsdatum¹

Gewerblicher Versicherungsvermittler¹

ab dem 01.01.2007 oder später

vor dem 01.01.2007

Vermittlerregister-Nummer^{1, 3}

Rechtsform¹

Handelsregister Nr.¹

Amtsgericht¹

Steuernummer¹ oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer¹

Telefon¹

Telefax

Mobil¹

Email

Web-site

Bankverbindung¹

für Courtage- bzw. Provisionszahlungen (keine Scheckzahlung möglich)

Bank

BLZ

Konto

Erklärung anbei¹

Verpflichtung auf Datengeheimnis

ja

nein

AVAD-Auskunft

ja

nein

Produkte Zusammenarbeit¹

Online-Produktrechner (Haftpflicht, Unfall, Hausrat)

TravelSecure

Unfall best4you

Status¹

Makler

Mehrfachgeneralagent

Strukturbetrieb

Verband/Verbund

VDVM (Testat beifügen)

BVK

CHARTA

FIFA

BCA

IVM

Dokumente¹ in Kopie mit einzureichen

Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)

Gewerbezentralreg.-Auszug (nicht älter als 6 Monate)

Kopie/Nachweis Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung

HR-Auszug

Gewerbeanmeldung²

Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung^{1, 3}

ja, Versicherer _____

nein

¹ Pflichtfelder | ² nur erforderlich, wenn nicht im HR eingetragen | ³ entsprechend Gesetz zur Neuregelung zum Versicherungsvermittler-Recht

Das Partnerdatenblatt bitte **nur vollständig** inkl. der erforderlichen Dokumentenkopien einreichen.

Streng vertraulich!

Kenn-Nr.

Gst.-Nr.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

AUSKUNFT
(mit Kopie an MAKLER)

der _____ in _____

über Firma: _____ HR-Nr.: _____

(Zuname, ggf. Geburtsname)

(Vorname)

geboren am: _____ in: _____

Anschrift: _____

VERSICHERUNGSMAKLER

1. a) Courtagevereinbarung vom _____
widerrufen am: _____

- b) durch VU
Versicherungsmakler
im gegenseitigen Einvernehmen

2. **Gegebenenfalls besondere Gründe** für
die Beendigung der Courtagezusage?

3. Bestand bei Widerruf oder bei einer
Beendigung der Vermittlertätigkeit durch den
Makler ein rückforderbarer Saldo? ja/nein

Höhe des Betrages: €

4. a) Ergaben sich Beanstandungen beim
Inkasso oder Abrechnungsverkehr? ja/nein

b) Wurden Prämien kassiert und nicht
vereinbarungsgemäß abgeführt? ja/nein

Höhe des Betrages: €
.....

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift der Gesellschaft)

Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit meine oben genannten Personaldaten an die Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) weitergegeben werden. Diese Einwilligung gilt auch für das weitere AVAD- Verfahren, wie es sich aus dem umseitig abgedruckten Informationsblatt für den AVAD- Auskunftsverkehr ergibt.

Datum und Unterschrift

Informationsblatt über den AVAD- Auskunftsverkehr

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, dass die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen schnell und sachgerecht helfen. Es ist deshalb für die Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, dass nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind.

Strebt ein Interessent mit einem Unternehmen eine Zusammenarbeit als Außendienstmitarbeiter an oder soll er als Versicherungsmakler eine Courtagezusage erhalten, so ergibt sich für das Unternehmen das Problem, dass die allgemeinen Auskünfte nicht immer ausreichend sind, um die Zuverlässigkeit des Interessenten zu beurteilen. Deshalb hat die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft bereits im Jahr 1948 mit der Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, deren Zweck es ist, zu erreichen, dass möglichst nur vertrauenswürdige Personen als Vermittler tätig werden. Auch soll verhindert werden, dass Personen, die sich bei anderen Unternehmen als unzuverlässig erwiesen haben, nicht erneut die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft belasten und diese und die Vermittlerschaft in Misskredit bringen können. Es handelt sich um die

Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst
und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD) Normannenweg 2, 20537 Hamburg

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bausparkassen und der Versicherungsvermittler sind. Außerdem gehören das BWV und das BWB als Mitglieder der AVAD an.

Die AVAD unterhält einen Auskunftsverkehr sowohl in schriftlicher Form als auch über EDV-Online. Sie wird von den am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen sowie von den im Einzelfall zugelassenen Versicherungsvermittlungs-Gesellschaften über jede Aufnahme und über die Beendigung der Zusammenarbeit unterrichtet. Bei Versicherungsmaklern bezieht sich die Unterrichtung auf die Zusagen und auf den Widerruf der Courtage.

Daneben unterrichtet das BWV und das BWB die AVAD über die erfolgreich bestanden Prüfungen zum Versicherungsfachmann/-frau (BWV) und zum Bausparfachmann/-frau (BWB), damit diese Qualifikation registriert und der entsprechenden Person zugeordnet werden kann.

Die AVAD leitet auf der Grundlage des so gewonnenen Informationsmaterials an die Unternehmen vor Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem Bewerber bzw. bei Versicherungsmaklern vor Courtagezusage auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte weiter. Der Betroffene erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Beendigung der Courtagezusage mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft damit er die Angaben prüfen kann. Das gleiche gilt für eventuell spätere, berichtigende Auskünfte (Nachmeldungen). Legt der Betroffene gegen einzelne Teile der Auskunft begründeten Einspruch entweder beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Teile der Auskunft bis zur Klärung vorläufig gesperrt. Die übrige Auskunft bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin von der AVAD vermittelt. Erweisen sich die Einwände des Betroffenen als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur.

Bei mehrstufigen Vermittlungsverhältnissen richten die Vermittler die Mitteilungen über die für sie tätigen Untervermittler und die Anfrage über Bewerber an das Unternehmen. Dieses wickelt den Auskunftsverkehr mit der AVAD ab und informiert den Vermittler.

Innendienstmitarbeiter, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen Veruntreuungen (Begehung von Vermögens- oder Eigentumsdelikten und anderer Straftaten zu Lasten des Unternehmens oder zu Lasten eines Versicherten oder Versicherungsinteressenten) entlassen werden müssen, werden ebenfalls der AVAD gemeldet. Eine Kopie muss dem Innendienstmitarbeiter ausgehändigt werden.

Jede Auskunft, die ein Unternehmen über einen Mehrfachagenten an die AVAD gibt, wird automatisch an alle übrigen Unternehmen, mit denen der Mehrfachagent ebenfalls zusammenarbeitet, weitergeleitet. Auskünfte über Versicherungsmakler werden nur noch dann vermittelt, wenn diese rückforderbare Salden oder Angaben über strafrechtlich relevante Tatbestände, die zur Beendigung der Zusammenarbeit geführt haben, beinhalten.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt in seinem Rundschreiben R 1/94 vom 28.3.1994 (vgl. VerBAV 1994, Seite 87 ff.) darauf hingewiesen, dass die Einholung einer AVAD-Auskunft zu den Sorgfaltspflichten gehört, die bei der Auswahl von Vermittlern und sonstigen Außendienstmitarbeitern zu beachten sind. Für den Bereich der angestellten Außendienstmitarbeiter haben auch die Gewerkschaften dem Auskunftsverkehr zugestimmt.

Streng vertraulich!

Kenn- Nr.:

Gst.-Nr.

AUSKUNFT

(mit Kopie an Vermittler)

der _____ in _____

über:

Zuname(ggf. Geburtsname)

Vorname

geboren am:

in:

letzte Anschrift:

-
1. a) Tätigkeit bei unserer Gesellschaft
von/bis _____
von/bis _____
von/bis _____
- b) - Angestellte/r
- Ausschließlichkeitsagent/in gemäß §§ 84/92 HGB
- Mehrfachvertreter/in gemäß §§ 84/92 HGB
- Nebenberuflich mit/ohne Konkurrenzverbot
- Untervermittler/in bei
- Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWW)
-
2. a) Form der Vertragsbeendigung:
fristgemäße Kündigung zum:
fristlos
im gegenseitigen Einvernehmen
- b) Kündigung erfolgte durch:
Mitarbeiter
Unternehmen
- c) Grund des Ausscheidens:
d) Einspruch oder Klage erhoben ja/nein
-
3. a) Liegen unerledigte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vor? ja/nein
Höhe der (Rest-)Schuld beim Ausscheiden: € _____
- b) Liegen weitere beweisbare, noch aktuelle Tatsachen über ungünstige Vermögens- und Einkommensverhältnisse vor:
Abgabe bzw. Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; bekannte Tatsachen zu offen gelegten,
ungedeckten Abtretungen? ja/nein
Wenn ja, welcher Art: _____
-
4. Ergaben sich beweisbare Tatsachen, die als Wettbewerbsverstöße, insbesondere als Verstöße gegen die „Wettbewerbsrichtlinien“ der
Versicherungswirtschaft bzw. Bausparkassen anzusehen sind? ja/nein
welcher Art? _____
-
5. a) Bestand beim Ausscheiden ein rückforderbarer Saldo (nicht verdiente Provision, Prov.-Vorschuss o.Ä.)? ja/nein
Saldo resultiert aus: Höhe: € _____
Stehen Guthaben dagegen (Stornoreserve o.Ä.)? ja/nein
Höhe: € _____
- b) Wurde der Saldo anerkannt? ja/nein
-
6. a) Ergaben sich Beanstandungen beim Inkasso oder Abrechnungsverkehr? ja/nein
welcher Art: _____
- b) Wurden Gelder kassiert und nicht abgeführt? ja/nein
Höhe: € _____
- c) Liegt Schuldanerkenntnis vor? ja/nein

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschriften der Gesellschaft)

Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen meiner Bewerbung meine oben genannten Personaldaten an die Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaufendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) weitergegeben werden.

Diese Einwilligung gilt auch für das weitere AVAD-Verfahren wie es sich aus dem umseitig abgedruckten Informationsblatt für den AVAD-Auskunftsverkehr ergibt.

(Datum und Unterschrift)

Informationsblatt über den AVAD- Auskunftsverkehr

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, dass die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen schnell und sachgerecht helfen. Es ist deshalb für die Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, dass nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind.

Strebt ein Interessent mit einem Unternehmen eine Zusammenarbeit als Außendienstmitarbeiter an oder soll er als Versicherungsmakler eine Courtagezusage erhalten, so ergibt sich für das Unternehmen das Problem, dass die allgemeinen Auskünfte nicht immer ausreichend sind, um die Zuverlässigkeit des Interessenten zu beurteilen. Deshalb hat die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft bereits im Jahr 1948 mit der Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, deren Zweck es ist, zu erreichen, dass möglichst nur vertrauenswürdige Personen als Vermittler tätig werden. Auch soll verhindert werden, dass Personen, die sich bei anderen Unternehmen als unzuverlässig erwiesen haben, nicht erneut die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft belasten und diese und die Vermittlerschaft in Misskredit bringen können. Es handelt sich um die

Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst
und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD) Normannenweg 2, 20537 Hamburg

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bauparkassen und der Versicherungsvermittler sind. Außerdem gehören das BWV und das BWB als Mitglieder der AVAD an.

Die AVAD unterhält einen Auskunftsverkehr sowohl in schriftlicher Form als auch über EDV-Online. Sie wird von den am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen sowie von den im Einzelfall zugelassenen Versicherungsvermittlungs-Gesellschaften über jede Aufnahme und über die Beendigung der Zusammenarbeit unterrichtet. Bei Versicherungsmaklern bezieht sich die Unterrichtung auf die Zusagen und auf den Widerruf der Courtage.

Daneben unterrichtet das BWV und das BWB die AVAD über die erfolgreich bestandene Prüfungen zum Versicherungsfachmann/-frau (BWV) und zum Bausparfachmann/-frau (BWB), damit diese Qualifikation registriert und der entsprechenden Person zugeordnet werden kann.

Die AVAD leitet auf der Grundlage des so gewonnenen Informationsmaterials an die Unternehmen vor Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem Bewerber bzw. bei Versicherungsmaklern vor Courtagezusage auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte weiter. Der Betroffene erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Beendigung der Courtagezusage mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft damit er die Angaben prüfen kann. Das gleiche gilt für eventuell spätere, berichtigende Auskünfte (Nachmeldungen). Legt der Betroffene gegen einzelne Teile der Auskunft begründeten Einspruch entweder beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Teile der Auskunft bis zur Klärung vorläufig gesperrt. Die übrige Auskunft bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin von der AVAD vermittelt. Erweisen sich die Einwände des Betroffenen als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur.

Bei mehrstufigen Vermittlungsverhältnissen richten die Vermittler die Mitteilungen über die für sie tätigen Untervermittler und die Anfrage über Bewerber an das Unternehmen. Dieses wickelt den Auskunftsverkehr mit der AVAD ab und informiert den Vermittler.

Innendienstmitarbeiter, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen Veruntreuungen (Begehung von Vermögens- oder Eigentumsdelikten und anderer Straftaten zu Lasten des Unternehmens oder zu Lasten eines Versicherten oder Versicherungsinteressenten) entlassen werden müssen, werden ebenfalls der AVAD gemeldet. Eine Kopie muss dem Innendienstmitarbeiter ausgehändigt werden.

Jede Auskunft, die ein Unternehmen über einen Mehrfachagenten an die AVAD gibt, wird automatisch an alle übrigen Unternehmen, mit denen der Mehrfachagent ebenfalls zusammenarbeitet, weitergeleitet. Auskünfte über Versicherungsmakler werden nur noch dann vermittelt, wenn diese rückforderbare Salden oder Angaben über strafrechtlich relevante Tatbestände, die zur Beendigung der Zusammenarbeit geführt haben, beinhalten.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt in seinem Rundschreiben R 1/94 vom 28.3.1994 (vgl. VerBAV 1994, Seite 87 ff.) darauf hingewiesen, dass die Einholung einer AVAD-Auskunft zu den Sorgfaltspflichten gehört, die bei der Auswahl von Vermittlern und sonstigen Außendienstmitarbeitern zu beachten sind. Für den Bereich der angestellten Außendienstmitarbeiter haben auch die Gewerkschaften dem Auskunftsverkehr zugestimmt.

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Makler/Vertriebspartner: _____, Ort: _____

wird wie folgt auf das Datengeheimnis nach BDSG verpflichtet: Es ist unzulässig, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Die Verpflichtung bezieht sich auf alle zu einer natürlichen Person gehörenden Angaben über deren persönliche und sachliche Verhältnisse.

Verstöße können nach Abschnitt 5 BDSG und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien zum "Datenschutz" und die auf den folgenden Seiten abgedruckten Hinweise sind zu beachten.

Sonstige Geheimhaltungspflichten bleiben durch diese Verpflichtung unberührt.

Ort/Datum

Unterschrift

Richtlinien zum "Datenschutz"

Neben den bestehenden Geheimhaltungsvorschriften in unserem Unternehmen gilt das Datengeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Hiernach ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu verändern, zu löschen, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Personenbezogene Daten können sich z.B. auf folgende Personen

- mit denen wir Geschäftsbeziehungen in irgendeiner Form unterhalten - beziehen: Mitarbeiter (Innen- und Außendienst), Versicherungsnehmer, Versicherte, Makler, Kunden, Lieferanten, Anspruchsteller, Rechtsanwälte, Mieter, Vermieter, Darlehensnehmer etc...

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen müssen wir die Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten; diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit, d.h. auch nach Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können gemäß Abschnitt 5 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben die notwendige Sorgfalt anzuwenden. Bestehende Anweisungen über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten sind zu beachten.

- Wir bitten in diesem Sinne um aktive Mitarbeit.

Der Schutz personenbezogener Daten gemäß BDSG erstreckt sich auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten, ungeachtet der bei der Verarbeitung angewandten (manuellen oder automatisierten) Verfahren. Das Gesetz schützt demnach alle Datensammlungen mit personenbezogenen Daten (z.B. Karteien, Erfassungsformulare, Lochkarten, Magnetbänder, Mikrofilmaufzeichnungen etc...).

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verfahren, mit denen solche Dateien verarbeitet werden; die aus dem Datenschutz resultierenden Datensicherungsmaßnahmen betreffen Dateien und Verfahren, die personenbezogene Daten beinhalten oder bearbeiten. Datenträger, Dokumentationen und Verfahren, gleich welcher Art, sind vor Unbefugten innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu sichern.

In jeder Phase der Verarbeitung von Daten sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung im Sinne einer ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten. Es liegt sowohl im Interesse aller Mitarbeiter, als auch im Interesse des Unternehmens, daß neben der Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem BDSG (Datengeheimnis), den betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung Mängel in Datenschutz, Datensicherung und in Fragen der Ordnungsmäßigkeit dem zuständigen Filial-, Bezirksdirektor, Vorgesetzten oder dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich mitgeteilt werden.

Hinweise für die Datenverarbeitung durch selbständige Vertriebspartner Bei Ihrer Akquisitionstätigkeit erhalten Sie laufend zahlreiche Informationen über unsere Versicherungsnehmer. Wenn Sie diese Informationen selbst in Dateispeichern und übermitteln, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Vertragsdaten, das sind Daten, die zum Abschluß und zur Durchführung eines konkreten Versicherungsvertrages von uns benötigt werden, können unproblematisch gespeichert und übermittelt werden, weil dazu regelmäßig eine Einwilligung des Kunden vorliegt. Darüber hinaus liegt die Speicherung und Übermittlung derartiger Daten auch gemäß § 28 Absatz 1 Ziffer 1 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsvertrages. Zu den Vertragsdaten gehören insbesondere auch die Namen der Kunden sowie deren Anschriften.

2. Erweiterte Vertragsdaten, das sind Daten, die sich entweder aus dem äußeren sozialen Umfeld des Kunden unmittelbar ergeben oder unschwer aus bekannten Tatsachen geschlossen werden können, also offenkundig sind, können ohne Einwilligung des Kunden gespeichert und übermittelt werden. Zu den erweiterten Vertragsdaten gehören ausschließlich und abschließend folgende Informationen:

- Familienstand,
- Familienangehörige,
- Art und Anzahl der PKW und Motorräder,
- Berufsstand
- grob geschätzte Einkommenskategorie,
- Immobilienbesitz

3. Alle über die bisher genannten Daten hinausgehenden Informationen über Kunden sind als sogenannte Akquisitionsdaten einzustufen. Wenn derartige Daten von Ihnen im Sinne des BDSG gespeichert bzw. weitergegeben werden, ist eine entsprechende Einwilligung des Kunden unbedingt erforderlich. Eine wirksame Einwilligung liegt nur dann vor, wenn der Kunde in voller Kenntnis der beabsichtigten Verwendung - Vermittlung weiterer Versicherungsverträge durch Sie - die Einwilligung gibt. Dabei sollte der Kunde darauf hingewiesen werden, daß Sie die Daten zwar für sich sammeln, diese evtl. aber auch an Versicherer weitergeben.

4. Vertragsdaten sind bei Beendigung der Zusammenarbeit an uns zurückzugeben bzw. zu löschen. Erweiterte Vertragsdaten und Akquisitionsdaten sind im Verhältnis zu Einfirmen- und Ausschließlichkeitsvertriebspartnern uns zuzuordnen, weil diese Vertriebspartner in unserem Namen auftreten und aus der Sicht der Kunden - ausschließlich für uns agieren. Der Kunde, der die Daten in diesem Zusammenhang preisgibt, geht regelmäßig davon aus, daß sie zu späteren Vertragsanbahnungen für uns verwendet werden. Letztgenannte Daten sind daher bei Vertragsbeendigung zu löschen.